



Totalrevision der MiVo-HF

Erläuternder Bericht zur Fassung vom
11. September 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Revision der MiVo-HF	3
2.1	Revisionsziele.....	3
2.2	Vernehmlassung: Rückmeldungen und Anpassung der Vorlage.....	4
3	Erläuterungen der Verordnungsbestimmungen	5

1 Ausgangslage

Zur totalrevidierten MiVo-HF¹ fand zwischen 16. Dezember 2016 und 31. März 2017 eine Vernehmlassung statt. Die Ergebnisse der Vernehmlassung wurden in einem Bericht zusammengefasst.

<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2016.html#WBF>

Der vorliegende Bericht ergänzt den erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage von Dezember 2016. Er zeigt im Sinne der Transparenz und Nachvollziehbarkeit die vorgenommenen Anpassungen der departementalen Verordnungsbestimmungen gegenüber dem Vernehmlassungsentwurf auf.

2 Revision der MiVo-HF

2.1 Revisionsziele

Die Totalrevision der MiVo-HF verfolgt folgende Ziele:

Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären

Die **Rollen und Zuständigkeiten der verschiedenen Akteure** sollen in erster Linie über eine neue Struktur der MiVo-HF klarer abgebildet werden. Die Anforderungen an die verschiedenen Akteure werden gebündelt, die Prozessschritte für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen und die Gesuchseinreichung für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien präzisiert. Klärungen werden sich zudem auf der Ebene der anzupassenden Leitfäden ergeben. Mit der Einführung der HFSV haben die Kantone eine klare Grundlage für die Finanzierung der Bildungsgänge der höheren Fachschulen geschaffen.

Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken

Für die **Erhöhung der Arbeitsmarktorientierung und Stärkung der OdA** sollen die Rahmenlehrpläne als zentrales Steuerungsinstrument stärker in den Fokus rücken. So werden Sachverhalte, die bisher in der MiVo-HF bzw. ihren Anhängen festgehalten waren (z.B. weitergehende Bestimmungen zur Zulassung und zum abschliessenden Qualifikationsverfahren), neu in den Rahmenlehrplänen geregelt. Dies erlaubt eine passgenauere Definition der Anforderungen des Arbeitsmarktes an die Bildungsgänge und räumt aktuell bestehende Widersprüchlichkeiten zwischen den Bestimmungen in den Rahmenlehrplänen und den Anhängen der MiVo-HF aus. Ohne die gemeinsamen Bestimmungen der Fachbereiche in den Anhängen der MiVo-HF werden die Fachbereiche obsolet. Neu werden deshalb die Bildungsgänge alphabetisch im Anhang der MiVo-HF aufgeführt.

Qualität sicherstellen und weiterentwickeln

Zentrale Änderung im Kontext der **Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs** ist die Begrenzung der Genehmigung von Rahmenlehrplänen. Spätestens sieben Jahre nach der Genehmigung eines Rahmenlehrplans muss er von der Trägerschaft auf seine Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Auch wenn die Änderungen nur geringfügig sind, wird der Rahmenlehrplan neu genehmigt, was eine Überprüfung der Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge auslöst. Mit dieser Massnahme soll nicht nur die Qualitätsentwicklung gefördert, sondern auch die Steuerungsmöglichkeit der OdA bei den neurechtlich anerkannten Bildungsgängen sichergestellt werden. Zudem entlastet die Befristung der Bildungsgänge die Kantone in ihrer Aufsichtsfunktion und gewährleistet die Gleichbehandlung der Bildungsgänge in den verschiedenen Kantonen.

¹ Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61)

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf Rahmenlehrplänen beruhen, wird auf sieben Jahre befristet. Somit werden die Arbeitsmarktorientierung und damit der schnelle Wandel der Nachdiplomstudien berücksichtigt.

Prozesse vereinfachen

Die Neugestaltung des Anhangs der MiVo-HF sowie die klaren Vorgaben bezüglich Genehmigung von Rahmenlehrplänen haben eine **Vereinfachung der Prozesse** zur Folge. Neu ist keine aufwendige Anpassung der MiVo-HF mit Vernehmlassung für die Integration eines neuen Bildungsgangs und entsprechend geschütztem Titel notwendig, sondern es bedarf einer Konsultation des Rahmenlehrplans unter Einbezug der Branche, der Kantone und weiteren interessierten Kreisen. Der Anhang der MiVo-HF wird, sobald ein Rahmenlehrplan neu genehmigt wurde, entsprechend nachgeführt. Hierzu ist die Änderung des Anhangs gemäss Publikationsrecht (vgl. Erläuterungen zu Art. 10*neu*) lediglich zu veröffentlichen. Damit können neue Angebote rascher entwickelt werden.

Weitere Vereinfachungen ergeben sich bei den Anerkennungsverfahren.

2.2 Vernehmlassung: Rückmeldungen und Anpassung der Vorlage

Die Rückmeldungen verlaufen entlang der unterbreiteten Revisionsziele (vgl. Kap. 2.1.). Im folgenden Abschnitt werden hauptsächlich diejenigen Positionen der Vernehmlassungsteilnehmenden zusammenfassend aufgeführt und gewürdigt, die nicht berücksichtigt werden konnten.

Grundsätzlich wurde die neue **Struktur der MiVo-HF** von den Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsst. Die Regelung von Prozessen, die bislang in diversen Leitfäden festgehalten wurde, trage zur Klärung bei. Gleichzeitig besteht betreffend der Umsetzung der Prozesse noch eine gewisse Unsicherheit, da diese noch nicht bekannt sind.

Im Zuge der Anpassung der MiVo-HF muss das SBFI die bestehenden Leitfäden zur Erarbeitung von Rahmenlehrplänen, zur Anerkennung von Bildungsgängen sowie zur Aufsicht anpassen. Unsicherheiten und Anliegen, die im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens vorgebracht wurden, können in diesen Unterlagen geklärt werden. So wird etwa im Leitfaden zur Anerkennung genauer geklärt, wie die Verfahren künftig aussehen sollen bzw. welches Verfahren bei einer Änderung des Rahmenlehrplans zum Zuge kommen wird.

In der Vernehmlassung wurde von einzelnen Kantonen und den Konferenzen gefordert, die **Bereiche** (gemäss Art.1 bisher) beizubehalten. Dabei wurde vorgebracht, dass der Wegfall der Bereiche nicht kompatibel mit der HFSV sei sowie mit ISCED², internationalen Gepflogenheiten und den Bereichen bei den Fachhochschulen (FH).

Dieser Forderung wird aus folgenden Gründen nicht gefolgt: Die HFSV sieht vor, dass Bildungsgänge in einzelnen Fachbereichen auf Antrag der entsprechenden Fachdirektorenkonferenz (z.B. GDK) zu einem höheren Satz subventioniert werden können. Diese Regelung betrifft aber immer nur einzelne Bildungsgänge und nie pauschal den ganzen Fachbereich. Entsprechend ist der Wegfall der Bereiche kompatibel mit der HFSV. Weiter besteht kein direkter Zusammenhang zwischen ISCED und Fachbereichen. ISCED legt Niveaus unabhängig von Bereichen fest. Gemäss HFKG³ sind Fachbereiche an FH für spezielle Zulassungsvorschriften (z.B. Zugang mit Fachmaturität) und für die Bemessung der Subventionen relevant. Die Definition der Zulassungsvoraussetzung wird in der MiVo-HF über die Rahmenlehrpläne geregelt. Ein Pendant dazu fehlt bei den FH.

Die **Befristung der Rahmenlehrpläne** und die damit verbundene **Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge** wurden von den Vernehmlassungsteilnehmenden unterschiedlich beurteilt.

²International Standard Classification for Education. Ermöglicht Vergleiche von Bildungsstatistiken und Indikatoren auf der Basis von einheitlichen Definitionen.

³ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (HFKG; SR 414.20)

Die Bildungsanbieter befürchten eine administrative Mehrbelastung und fordern vereinfachte Verfahren. Die Kantone sehen sich durch diese Massnahme in ihrer Aufsichtsfunktion marginalisiert und fordern, die Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen nach Änderungen des Rahmenlehrplans selbst zu übernehmen.

Das SBFI als Genehmigungsinstanz von Rahmenlehrplänen sowie als Anerkennungsinstanz der Bildungsgänge prüft die Bildungsgänge auf die Einhaltung des geänderten Rahmenlehrplans. Eine Änderung des Rahmenlehrplans verändert die Anerkennungsvoraussetzungen. Bei diesen Verfahren steht die Umsetzung der Änderungen des neu genehmigten Rahmenlehrplans im Fokus. Das SBFI wird in Leitfäden regeln, wie diese Verfahren aussehen werden. Wenn immer möglich kommt ein vereinfachtes Verfahren zum Zuge, welches die Differenz (Delta) zwischen bisherigem und neu genehmigtem Rahmenlehrplan prüft.

Die Mehrheit der Konferenzen und Schulen fordern verschiedene Massnahmen zur besseren Positionierung der höheren Fachschulen. Dazu gehören ein **Bezeichnungsschutz** bzw. ein Bezeichnungsrecht für höhere Fachschulen, die **Mitunterzeichnung der Diplome** durch den Bund und die Verwendung des Schweizer Wappenlogos auf den Diplomen sowie die Verankerung von **englischen Titeln** in der MiVo-HF. Zudem wird eine **englische Übersetzung** der MiVo-HF gefordert.

Die Einführung eines Bezeichnungsschutzes für höhere Fachschulen ist im Rahmen der vorliegenden Revision einer Departementsverordnung nicht möglich. Dies würde eine Grundlage auf Gesetzesstufe bedingen, da mit einem Bezeichnungsschutz für höhere Fachschulen die Wirtschaftsfreiheit nach Artikel 27 i.V.m. Artikel 94 BV⁴ eingeschränkt würde.

Auch dem Anliegen der Mitunterzeichnung der Diplome durch den Bund sowie der Verwendung des Schweizer Wappenlogos auf den Diplomen kann nicht nachgekommen werden, da im Berufsbildungsgesetz (Art. 44 BBG) verankert ist, dass es sich bei diesen Diplomen um Schuldiplome handelt.

Was die Forderung nach der Verankerung von englischen Titeln in der MiVo-HF anbelangt, so wird aktuell die englische Titelbezeichnung in den jeweiligen Rahmenlehrplänen festgehalten. Die Einführung der englischen Titelbezeichnungen erfolgt seit dem 1. Januar 2016 in Zusammenhang mit der Umsetzung des Nationalen Qualifikationsrahmens für Abschlüsse der Berufsbildung (NQR Berufsbildung) und der dazugehörigen Zeugniserläuterungen und Diplommzusätze. Das SBFI führt bereits ein Verzeichnis der englischen Titelbezeichnungen und sieht eine englische Übersetzung der MiVo-HF vor.

3 Erläuterungen der Verordnungsbestimmungen

1. Abschnitt: Bildungsgänge

Der neu geordnete Abschnitt zu den Bildungsgängen bündelt die strukturellen Anforderungen an Bildungsgänge, die bisher in verschiedenen Kapiteln zu finden waren.

Art. 1

Artikel 1 beschreibt wie bis anhin die Ausbildungsziele von Bildungsgängen der höheren Fachschulen und verortet diese im Bildungssystem. Wichtig für die bessere Positionierung der Bildungsgänge ist der neue Absatz 3, der darauf hinweist, dass sie generalistischer und breiter ausgerichtet sind als die eidgenössischen Prüfungen.

Die Anforderung der Vermittlung von erweiterten und vertieften allgemeinbildenden Kompetenzen im Rahmen von Bildungsgängen war bereits in den Mindestvorschriften vor 2005 üblich; im Unterschied zu damals wird neu in Anlehnung an andere Bereiche der Berufsbildung von allgemeinbildenden

⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)

Kompetenzen gesprochen, die nicht an eine minimale Anzahl von Lernstunden gebunden sind. Darunter fallen u.a. Themen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.

Art. 2

Absatz 1 übernimmt die Formulierung aus dem früheren Artikel 6 Absatz 1 und hält fest, dass die Bildungsgänge auf Rahmenlehrplänen beruhen. Die Rahmenlehrpläne sind für die Anerkennung von Bildungsgängen ein zentrales Steuerungsinstrument.

Absatz 2 zeigt die Ausrichtung der Bildungsgänge an höheren Fachschulen als ein Abschluss der höheren Berufsbildung. Ein wichtiges Profilmerkmal der nicht-hochschulischen Tertiärabschlüsse der höheren Berufsbildung ist die Arbeitsmarktorientierung. Dementsprechend ist der Hauptzubringer zu den Bildungsgängen HF in der Regel das EFZ. Mit diesem Absatz werden die Bildungsgänge der höheren Fachschulen auf der Tertiärstufe klar positioniert.

Während Absatz 2 die Positionierung der Bildungsgänge HF festhält, finden sich die Regelungen zur Zulassung in Artikel 9.

Art. 3

Die MiVo-HF vom 11. März 2005 hat die Unterscheidung des Umfangs von Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen und Bildungsgängen, die auf anderen Abschlüssen der Sekundarstufe II aufbauen, eingeführt. Hintergrund für die Vorgaben an Bildungsgänge, die auf einem anderen Abschluss der Sekundarstufe II aufbauen, waren primär die damals neu einzugliedernden Bereiche Gesundheit, Soziales und Kunst.

Mittlerweile bestehen auch in den Bereichen Gesundheit, Soziales und Kunst einschlägige EFZ, weshalb sich auch in diesen Bereichen diverse Bildungsgänge im Umfang von 3600 Lernstunden⁵ etabliert haben. In Bereichen mit vielen Quereinsteigenden bleiben Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ wichtig. Für diese Bildungsgänge gilt, dass sie mindestens 5400 Lernstunden umfassen sollen.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 2 einen Mindestumfang der Bildungsgänge, die auf einschlägigen EFZ aufbauen von 3600 Lernstunden vor. Während Bildungsgänge ohne einschlägiges EFZ mindestens 5400 Lernstunden umfassen sollen.

Eine längere Dauer – insbesondere bei Bildungsgängen, die auf einschlägigen EFZ aufbauen - ist weiterhin möglich und im Sinne der Berücksichtigung von internationalen Standards oder des Umfangs der zu vermittelnden Kompetenzen auch teilweise notwendig.

Die Bildungsgänge können Vollzeit oder berufsbegleitend angeboten werden. Der Umfang ist nicht von der Angebotsform abhängig. Die möglichen Angebotsformen werden im jeweiligen Rahmenlehrplan festgelegt.

Der vormalige Artikel 4 Absatz 3, der die Anrechenbarkeit von Berufstätigkeit bei berufsbegleitenden Bildungsgängen regelte, wurde neu ebenfalls in Artikel 3 Absatz 3 integriert. Hintergrund für die Anrechnung von begleitender einschlägiger Berufstätigkeit an einen Bildungsgang ist die Überlegung, dass im Rahmen dieser Praxis Lerninhalte umgesetzt, eingeübt und gefestigt werden können. Begleitende einschlägige Berufstätigkeit und Praktika haben somit dasselbe Ziel und sollten gleich behandelt werden.

Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 2 Buchstabe a für Bildungsgänge, die auf einschlägigen EFZ aufbauen vor, dass mindestens 2880 Lernstunden ausserhalb von praktischen Bestandteilen stattfinden. Somit können in solchen Bildungsgängen maximal 20% der Lernstunden auf Praktika oder begleitende einschlägige Berufstätigkeit entfallen. Für Bildungsgänge, die nicht auf einschlägigen EFZ aufbauen ist in Absatz 2 Buchstabe b ein höherer Anteil von praktischen Bestandteilen möglich (max. ein Drittel), da die längere Dauer darauf zurückgeführt werden kann, dass keine einschlägigen EFZ bestehen und deshalb im Rahmen des Bildungsgangs praktische Erfahrung vermittelt werden muss.

⁵ Lernstunden umfassen gemäss Artikel 42 Absatz 1 BBV „Präsenzzeiten, den durchschnittlichen zeitlichen Aufwand für selbstständiges Lernen, persönliche oder Gruppenarbeiten, weitere Veranstaltungen im Rahmen der jeweiligen Bildung, Lernkontrollen und Qualifikationsverfahren, die Einübung der Umsetzung des Gelernten in die Praxis und begleitete Praktika.“

In Absatz 3 wird festgehalten, dass praktische Bestandteile Praktika oder begleitende einschlägige Berufstätigkeit umfassen. Eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit kann an die Lernstunden angerechnet werden, wenn die Berufstätigkeit während des Bildungsgangs mindestens 50 Prozent beträgt.

Um beurteilen zu können, wann es sich um eine begleitende einschlägige Berufstätigkeit handelt, ist neu vorgesehen, dass die Rahmenlehrpläne auch die im Rahmen von praktischen Bestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen definieren (vgl. Art. 9).

Art. 4

Artikel 4 übernimmt den früheren Artikel 5.

Art. 5

Artikel 5 übernimmt diejenigen Abschnitte des früheren Artikels 9, die sich auf die Bildungsgänge beziehen.

Mit der in Absatz 3 und bisher in Artikel 9 Absatz 4 vorgesehenen Mitwirkung der OdA in den abschliessenden Qualifikationsverfahren durch Expertinnen und Experten soll der relevante Praxisbezug (Berufspraxis) sichergestellt werden. Die Mitwirkung der OdA erfolgt in erster Linie durch den Einbezug in die Erstellung der Prüfungsunterlagen, durch den Einsatz als Prüfungsexperten oder durch das Vorgeben eines Anforderungsprofils.

Absatz 3 ist als Kann-Bestimmung offen formuliert. Es müssen nicht zwingend Experten (Mitglieder) der OdA in den abschliessenden Qualifikationsverfahren mitwirken. Die OdA kann externe Experten nominieren und schulen oder es ist auch möglich, dass die OdA den Bildungsanbietern ein Anforderungsprofil für Experten vorlegen und die Bildungsanbieter die Experten ernennen. Zentral ist, dass der relevante Praxisbezug mittels Experten gewährleistet ist.

Art. 6

Artikel 6 zeigt die Titelmzusammensetzung für eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge von höheren Fachschulen. Der Anhang zur MiVo-HF führt neu die Bezeichnung des Bildungsgangs sowie den geschützten Titel auf. Dies führt zu mehr Übersichtlichkeit und Transparenz.

Vertiefungsrichtungen können im Diplom nicht aufgeführt werden.

2. Abschnitt: Nachdiplomstudien

Art. 7

Artikel 7 bündelt die strukturellen Anforderungen an Nachdiplomstudien, die bisher in verschiedenen Kapiteln zu finden waren.

Absatz 1 macht zudem eine Aussage über die Ausbildungsziele von Nachdiplomstudien. Diese waren in den Mindestvorschriften von vor 2005 bereits definiert. Sie sollen zu einer besseren Positionierung der Nachdiplomstudien im Bildungssystem beitragen.

In Absatz 6 wird festgehalten, dass bei Nachdiplomstudien, die auf Rahmenlehrplänen beruhen, im Anhang 2 das Nachdiplomstudium und der geschützte Titel aufgeführt werden.

3. Abschnitt: Rahmenlehrpläne

Der 3. Abschnitt bündelt die Vorgaben zu den Rahmenlehrplänen. Das Instrument des Rahmenlehrplans wird gestärkt, indem einzelne Bestimmungen, die bisher in den Anhängen zur MiVo-HF aufgeführt waren, neu in die Rahmenlehrpläne zu integrieren sind.

Der neue Aufbau des Abschnitts zu den Rahmenlehrplänen erlaubt es zudem, den Prozess der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen zu vereinfachen. So wird es künftig nicht mehr notwendig sein, vor der Erarbeitung eines Rahmenlehrplans eine entsprechende Fachrichtung bzw. den Bildungsgang in die

MiVo-HF aufzunehmen. Gleichzeitig werden die Voraussetzungen und der Prozess für die Genehmigung von Rahmenlehrplänen klarer dargestellt.

Art. 8

Artikel 8 basiert teilweise auf dem ursprünglichen Artikel 6. Um die Rolle der OdA bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen zu stärken und so den für die höhere Berufsbildung charakteristischen Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug zu gewährleisten, werden die OdA an erster Stelle genannt. Sie stehen in der Hauptverantwortung für die Entwicklung von Rahmenlehrplänen. Der Begriff «Organisationen der Arbeitswelt» ist grundsätzlich in Artikel 1 Absatz 1 BBG verankert. Im vorliegenden Kontext werden in erster Linie Berufsverbände als OdA verstanden. Weiter arbeitet der Bund in der Regel mit gesamtschweizerischen, landesweit tätigen OdA zusammen (vgl. Art. 1 Abs. 2 BBV). Während die OdA für die Definition der für den Arbeitsmarkt notwendigen Kompetenzen zuständig sind, sorgen die Bildungsanbieter für die Umsetzbarkeit des Rahmenlehrplans in einem schulischen Setting. Sie sind damit insbesondere für die pädagogisch-didaktische Abstützung des Rahmenlehrplans verantwortlich und bilden damit eine wichtige Ergänzung zu den OdA.

Wie bisher genehmigt das SBFI Rahmenlehrpläne auf Antrag der eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF). (Abs. 2)

Die Zusammensetzung sowie die Aufgaben der EKHF werden neu in der Berufsbildungsverordnung (BBV)⁶ Artikel 28a geregelt.

In den Absätzen 3 und 4 wird festgelegt, dass das SBFI die Anhänge 1 und 2 entsprechend seiner Genehmigungsbeschlüsse nachführt (vgl. Erläuterungen zu Art. 11).

Art. 9

Ebenfalls wie bisher (bisheriger Art. 7 Abs. 4) ist eine periodische Überarbeitung der Rahmenlehrpläne vorgesehen, um Aktualität und Praxisbezug zu gewährleisten. Zur Sicherstellung dieses Prozesses ist eine Neugenehmigung des jeweiligen Rahmenlehrplans durch das SBFI vorgesehen. Der Antrag zur Neugenehmigung muss innerhalb von sieben Jahren nach letztmaliger Genehmigung beim SBFI eintreffen. Der Antrag umfasst u.a. den Anpassungsbedarf des Rahmenlehrplans. Genauere Angaben zur Neugenehmigung eines Rahmenlehrplans finden sich in einem entsprechenden Leitfadens.

Das SBFI nimmt die Neugenehmigung zum Anlass, gemäss Artikel 22 Absatz 1, die Anerkennung der Bildungsgänge zu überprüfen. Die geltenden Rahmenlehrpläne werden mit Genehmigungsdatum in den Anhängen 1 und 2 aufgeführt (Art. 8 Abs. 3).

Art. 10

In Artikel 10 werden wie bis anhin in Artikel 7 die Inhalte der Rahmenlehrpläne festgelegt.

Gegenüber der aktuellen Regelung kommen in Absatz 1 Buchstabe e auch die Anforderungen des Qualifikationsverfahrens dazu, diese waren früher in den Anhängen der MiVo-HF geregelt. Ebenfalls neu ist Buchstabe f, der vorsieht, die im Rahmen von praktischen Bestandteilen zu erwerbenden Kompetenzen festzulegen. Die Notwendigkeit, gemäss Buchstabe a die genaue Bezeichnung des Bildungsgangs sowie den vorgesehenen zu schützenden Titel im Rahmenlehrplan festzuschreiben, ergibt sich aus dem Genehmigungsprozess für Rahmenlehrpläne und der vereinfachten Nachführung des Anhangs der MiVo-HF. Es sind auch wie bisher nach Buchstabe c die Angebotsformen (Vollzeit oder berufsbegleitend) festzulegen. Dabei ist aufzuführen zu welchen Anteilen und in welcher Form die Lernstunden stattfinden, sei dies als Kontaktstunden, Selbststudium, praxisnahe Lernformen oder auch praktische Bestandteile (Praktika oder einschlägige Berufstätigkeit).

Die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Zulassung zur höheren Berufsbildung sind in Artikel 26 Absatz 2 BBG und Artikel 29 Absatz 1 BBG geregelt. Die Rahmenlehrpläne sind gemäss Absatz 2 Buchstabe a der Ort um diese Voraussetzungen zu konkretisieren und darzulegen, welche EFZ oder ande-

⁶ Vgl. Unterlagen zur Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung; <https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/ind2017.html#WBF>
Voraussichtliches Inkrafttreten am 1. Januar 2018.

ren Abschlüsse der Sekundarstufe II Voraussetzung für die Zulassung zum jeweiligen Bildungsgang sind bzw. als einschlägig gelten.

Nach Buchstabe b sind ebenfalls im Rahmenlehrplan allfällige über Buchstabe a hinausgehende zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen zu regeln (z.B. Anzahl Jahre Berufserfahrung, Eignungsabklärung etc.). Diese wurden bis anhin in den Anhängen bestimmt, wobei die Konsistenz zwischen MiVo-HF, betroffenem Anhang und jeweiligem Rahmenlehrplan aktuell in mehreren Fällen nicht gegeben war.

Gemäss Absatz 3 können in den Rahmenlehrplänen Kriterien für die Anrechenbarkeit von Bildungsleistungen aus formaler, nicht-formaler und informeller Bildung definiert werden. Damit werden die Durchlässigkeit (vgl. Art. 9 BBG) und die Transparenz gefördert und das Anliegen von Artikel 7 des Weiterbildungsgesetzes umgesetzt. Verfahren zur Prüfung der Anrechenbarkeit müssen rechtsstaatlichen Anforderungen, namentlich hinsichtlich Prüf- und Begründungspflicht genügen.

Bestehen bezüglich einzelner Berufe internationale Standards, so sind diese gemäss Absatz 4 im Interesse der internationalen Vergleichbarkeit zusätzlich zu den Mindestanforderungen aus der MiVo-HF zu berücksichtigen und im Rahmenlehrplan festzuhalten.

Werden für Nachdiplomstudien Rahmenlehrpläne erlassen, ist ein Abschluss auf Tertiärstufe Zulassungsvoraussetzung. Die weiteren Bestimmungen gelten sinngemäss.

Art. 11

Artikel 11 orientiert sich an Artikel 25 BBV und macht explizit, welche Voraussetzungen für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans durch das SBFI erfüllt sein müssen.

Bei der Eingabe eines Gesuchs um Genehmigung eines Rahmenlehrplans muss die Trägerschaft die zur Beurteilung der Prüfpunkte notwendigen Unterlagen ans SBFI einreichen.

Voraussetzung für die Genehmigung eines Rahmenlehrplans ist zudem die Einhaltung der generellen Bestimmungen der MiVo-HF (vgl. Bst. a), beispielsweise betreffend Umfang der Bildungsgänge.

Buchstabe b hält fest, dass ein ausgewiesener Bedarf bestehen muss. Dabei geht es in erster Linie um einen Bedarf im Arbeitsmarkt, der nachgewiesen werden muss. Bildungspolitische Konflikte im Sinne von Buchstabe c können in erster Linie im Bereich der höheren Berufsbildung entstehen in Bezug auf eine fehlenden Abgrenzung zu bereits bestehenden Abschlüssen der höheren Berufsbildung.

Gemäss Artikel 1 Absatz 2 BBV arbeitet der Bund in der Regel mit gesamtschweizerischen Organisationen der Arbeitswelt zusammen. Der Grad der Abstützung des Rahmenlehrplans (Bst. d) wird auf der Grundlage dieses Artikels beurteilt.

Mit der in Buchstabe g vorgesehenen Durchführung einer Konsultation zum Entwurf eines Rahmenlehrplans wird einerseits der Branche, den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen die Möglichkeit gegeben, sich zu einem konkreten Entwurf zu äussern. Andererseits wird so der Prozess vereinfacht, da keine vorgängige Aufnahme des Bildungsgangs in den Anhang der MiVo-HF notwendig ist. Nach erfolgter Genehmigung des Rahmenlehrplans ist im Anhang der MiVo-HF der Rahmenlehrplan mit Genehmigungsdatum, die Bezeichnung des Bildungsgangs und der geschützte Titel aufzunehmen. Diese Änderung des Anhangs ist neu lediglich zu veröffentlichen: Gemäss Artikel 2 Buchstabe e PubIG⁷ ist die MiVo-HF als übriger rechtsetzender Erlass der Bundesbehörde in der Amtlichen Sammlung des Bundesrechts (AS) zu veröffentlichen. Der Anhang der MiVo-HF gilt ebenfalls als rechtsetzend und muss veröffentlicht werden, da der betreffende Rechtstext (z.B. Art. 6 oder 7 MiVo-HF) auf den Anhang verweist (vgl. Art. 6 PubIV⁸). Entsprechend ist der formale Veröffentlichungsprozess zu beachten. Dieser Prozess bedingt eine Ämterkonsultation und dauert im Regelfall nicht länger als drei Monate.

Genauere Angaben zur Erarbeitung, Revision und Neugenehmigung eines Rahmenlehrplans finden sich in einem entsprechenden Leitfaden.

⁷ Bundesgesetz vom 18. Juni 2004 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsgesetz, PubIG; SR 170.512)

⁸ Verordnung vom 7. Oktober 2015 über die Sammlungen des Bundesrechts und das Bundesblatt (Publikationsverordnung, PubIV; SR 170.512.1)

4. Abschnitt Bildungsanbieter

Der 4. Abschnitt bündelt die Vorgaben an die Bildungsanbieter. Die entsprechenden Regelungen gelten für Anbieter von Bildungsgängen wie von Nachdiplomstudien.

Art. 12

Artikel 12 übernimmt die Absätze 1 und 2 des früheren Artikels 11.

Durch die periodische Aktualisierung und Neugenehmigung von Rahmenlehrplänen (vgl. Art. 9) und die daraus folgende Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen (vgl. Art. 22 Abs. 1) erübrigt sich der bisherige Absatz 3.

Art. 13

Die Regelung in Artikel 13 entspricht derjenigen im vormaligen Artikel 12. Angepasst wurde lediglich die Anforderung an Lehrpersonen in Bezug auf ihren Abschluss in Absatz 1 Buchstabe a. Die entsprechende Anforderung wurde auf Inhaber aller Abschlüsse der höheren Berufsbildung erweitert.

Mit den in Absatz 4 genannten Wochenstunden sind nach Praxis des SBFI Lektionen gemeint, die je nach Bildungsanbieter zwischen 45 und 60 Minuten dauern.

Für die Bestimmung der notwendigen berufspädagogischen und didaktischen Bildung einer Lehrperson, die in verschiedenen Bildungsgängen bzw. für verschiedene Bildungsanbieter tätig ist, gilt die Summe ihrer durchschnittlichen Pensen.

Art. 14

Zu den Aufgaben der Bildungsanbieter gehören die Regelung der Details des abschliessenden Qualifikationsverfahrens, der Erlass eines Studienreglements sowie die Erarbeitung von Lehrplänen.

Sowohl Lehrplan, abschliessendes Qualifikationsverfahren als auch Studienreglement richten sich nach den Vorgaben der MiVo-HF und der Rahmenlehrpläne. Das Studienreglement regelt das Zulassungsverfahren, die Struktur des Bildungsgangs, die Promotion und den Rechtsmittelweg. Der Bildungsanbieter regelt zudem das Qualifikationsverfahren im Detail (Abs. 1).

Die entsprechenden Unterlagen sind Grundlage für das Anerkennungsgesuch gemäss Artikel 16.

Art. 15

Artikel 15 fasst die Absätze 1 und 3 des vormaligen Artikels 10 zusammen und klärt, dass der Transfer von Theorie in die Praxis sowohl durch Praktika als auch durch einschlägige Berufstätigkeit abgedeckt werden kann, sofern mit letzteren die im Rahmenlehrplan definierten Kompetenzen erreicht werden können. Es ist Aufgabe der Bildungsanbieter, die Erreichung der definierten Kompetenzen in geeigneter Form zu überprüfen.

Die Regelung des Umfangs der Bildungsgänge in Artikel 3 ist dabei unbedingt zu berücksichtigen.

5. Abschnitt: Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien

Der 5. Abschnitt fasst die Bestimmungen zum Ablauf des Anerkennungsverfahrens zusammen. Diverse Bestimmungen zum Prozess, die bis anhin im Anerkennungsleitfaden festgehalten waren, sind neu in der Verordnung geregelt.

Art. 16

Artikel 16 übernimmt weitgehend die Bestimmungen des bisherigen Artikels 16.

Art. 17

In Absatz 1 wird zunächst festgehalten, dass Bildungsanbieter, die ein Nachdiplomstudium anerkennen lassen wollen, das auf einem Rahmenlehrplan beruht, ein Gesuch gemäss Artikel 16 stellen. Absatz 2 und 3 beziehen sich auf Gesuche zur Anerkennung von Nachdiplomstudien, die auf keinem Rahmenlehrplan beruhen. Grundsätzlich soll dieses Gesuch über dieselben Punkte Auskunft geben, wie das Anerkennungsgesuch für Bildungsgänge.

Nachdiplomstudien sind ein Weiterbildungsangebot der höheren Fachschulen und bauen in der Regel auf den vermittelten Inhalten und Kompetenzen eines Bildungsgangs auf. Sie sind deshalb Bildungsanbietern vorbehalten, die am jeweiligen Standort bereits einen anerkannten oder einen sich im Anerkennungsverfahren befindenden Bildungsgang anbieten (Abs. 2 Bst. e). Diese Bestimmung entspricht der aktuellen Praxis des SBFI, die nun auf Verordnungsstufe verankert wird. Beruhen Nachdiplomstudien auf einem Rahmenlehrplan, kann von dieser Anforderung abgewichen werden.

Wie die Gesuche um Anerkennung eines Bildungsgangs müssen auch die Gesuche betreffend Nachdiplomstudien über die zuständige kantonale Stelle eingereicht werden (Abs. 3).

Art. 18

Das SBFI prüft gemäss Artikel 18 das Gesuch und die entsprechenden Unterlagen und Nachweise gemäss Artikel 16 beziehungsweise 17 und entscheidet mit einer Verfügung über die Eröffnung eines Anerkennungsverfahrens. Dies entspricht der aktuellen Praxis und wird nun auf Verordnungsstufe festgehalten.

Art. 19

Artikel 19 macht den Anerkennungsprozess transparenter, indem die heutige Praxis abgebildet wird. Das Anerkennungsverfahren gemäss Absatz 1 bezieht sich grundsätzlich auf die erstmalige Anerkennung (Neuanerkennung) eines Bildungsgangs. Es umfasst die Überprüfung eines Referenzlehrgangs durch zwei unabhängige Expertinnen oder Experten (Abs. 1). Die Expertinnen oder Experten überprüfen zuhanden der EKHF die Einhaltung der Bestimmungen der MiVo-HF und des entsprechenden Rahmenlehrplans (Abs. 2).

Das SBFI kann gemäss Absatz 3 Vereinfachungen des Anerkennungsverfahrens nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen. Eine Vereinfachung des Verfahrens kann bspw. bei der erneuten Anerkennung nach der Neugenehmigung eines Rahmenlehrplanes nach Artikel 22 i.V.m. Artikel 9 angezeigt sein.

Genauere Angaben zum Anerkennungsverfahren finden sich in einem entsprechenden Leitfaden.

Art. 20

Neben der bislang in Artikel 17 festgehaltenen Entscheidungsinstanz über die Anerkennung beschreibt Artikel 20 neu auch die Wirkung der Anerkennung. Mit der Anerkennung ist der Bildungsanbieter berechtigt, als höhere Fachschule den eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen. Das SBFI führt zu Informationszwecken, aus Transparenzgründen und Gründen der Sichtbarkeit eine Übersicht über höhere Fachschulen mit anerkannten Bildungsgängen und Nachdiplomstudien.

Art. 21

Artikel 21 übernimmt sinngemäss den Wortlaut des bisherigen Artikels 18.

Art. 22

Artikel 22 führt eine der Qualitätsentwicklung förderliche Regelung ein, wonach nach einer Änderung des Rahmenlehrplans (vgl. Art. 11) die Auswirkungen auf die Anerkennung der betroffenen Bildungsgänge und Nachdiplomstudien überprüft werden. Es obliegt dem SBFI, auf Gesuch der jeweiligen Trägerschaft bzw. auf Antrag der EKHF zu entscheiden, ob das Ausmass der Änderung eine komplette Neuanerkennung der Bildungsgänge notwendig macht oder ob vereinfachte Verfahren zum Zuge kommen können.

Die Anerkennung von Nachdiplomstudien, die nicht auf einem Rahmenlehrplan beruhen, wird neu auf sieben Jahre befristet (Abs. 2). Es entspricht dem Charakter von Nachdiplomstudien, dass sie sich schnell an sich verändernde Arbeitsmarktbedingungen und -bedürfnisse anpassen müssen. Es ist deshalb anzunehmen, dass nach sieben Jahren inhaltliche Anpassungen vorgenommen wurden, die eine Überprüfung der Nachdiplomstudien begründen. Auch hier entscheidet das SBFI auf Gesuch des jeweiligen Bildungsanbieters bzw. Antrag der EKHF über den Umfang des erneuten Anerkennungsverfahrens.

Mit Absatz 1 und 2 können die Kantone bei der Aufsicht über die Bildungsgänge und Nachdiplomstudien entlastet werden. Die inhaltliche Qualitätssicherung, namentlich die Umsetzung des jeweiligen Rahmenlehrplans, wird bei der Überprüfung der Anerkennung von Bildungsgängen nach einer Änderung des Rahmenlehrplans berücksichtigt und obliegt dem SBFI als Genehmigungs- bzw. Anerkennungsinstanz von Rahmenlehrplan und Bildungsgang.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 23

Aufgrund der Totalrevision wird die MiVo-HF vom 11. März 2005 aufgehoben.

Art. 24

Absatz 1 hält fest, dass Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von höheren Fachschulen, die nicht nach der Verordnung des WBF vom 11. März 2005⁹ über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen anerkannt wurden, bis spätestens zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin als anerkannt gelten. Die Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) hat vor dem Hintergrund der HFSV einen formellen Antrag betreffend einer zeitlichen Beschränkung der Gültigkeit von altrechtlich anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen eingereicht. Bildungsgänge und Nachdiplomstudien, die teilweise auch nach über 10 Jahren geltender MiVo-HF keine neurechtliche Anerkennung angestrebt haben, sind mit der Formulierung von Absatz 1 ab Inkrafttreten der totalrevidierten MiVo-HF noch zwei Jahre anerkannt. Nach Ablauf dieser Frist gelten sie nicht mehr als anerkannt und sind nicht mehr berechtigt die entsprechenden eidgenössisch geschützten Titel zu verleihen.

Absatz 2 definiert eine Frist von fünf Jahren zur Revision der bestehenden Rahmenlehrpläne. Viele bestehende Rahmenlehrpläne sind schon über sieben Jahre alt, weshalb eine Überarbeitung und Anpassung an die Anforderungen des Arbeitsmarktes sicher angezeigt ist. Die Überarbeitung und Neugenehmigung der bestehenden Rahmenlehrpläne wird gemäss Artikel 22 eine Überprüfung der aktuell neurechtlich anerkannten Bildungsgänge auslösen.

Absatz 3 definiert in Anlehnung an die Fristen zur Überarbeitung von Rahmenlehrplänen (vgl. Art. 9) und der Befristung der Anerkennung (vgl. Art. 22) ein Verfalldatum für die nach der Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen genehmigten Nachdiplomstudien. Ein solches war bisher nicht vorgesehen, wurde aber im Rahmen der Qualitätsdiskussion im Vorfeld der Revision der MiVo-HF gefordert.

Absatz 4 schreibt die Übergangsbestimmung bezüglich Lehrpersonen aus der MiVo-HF vom 11. März 2005 fort.

In Absatz 5 wird einerseits der Tatsache Rechnung getragen, dass gewisse Rahmenlehrpläne die Titeelführung für altrechtliche Titel schon heute regeln. Andererseits wird die Zurückverfolgung der Berechtigungen bei sich ändernden Rahmenlehrplänen immer schwieriger. Deshalb wird die Regelung der Führung eines neuen Titels für Abschlüsse eines anderslautenden Bildungsganges in die einzelnen Rahmenlehrpläne delegiert. Nur so kann längerfristig für Transparenz gesorgt werden.

⁹ AS 2005 1389, 2010 4555, 2014 59 und 4575

Art. 25

Die totalrevidierte MiVo-HF tritt am 1.11.2017 in Kraft.

Anhang

Der vollständig neu gestaltete Anhang zur MiVo-HF umfasst neu den Rahmenlehrplan mitsamt Genehmigungsdatum, die im Rahmenlehrplan festgelegten Bezeichnungen der Bildungsgänge sowie die geschützten Titel. Es werden keine Fachrichtungen mehr aufgeführt. Die Neukonzeption des Anhangs hat zur Folge, dass die bisherigen Fachrichtungen *Drogerieführung*, *Musik* und *Schauspiel* mit den entsprechenden Bildungsgängen und geschützten Titeln nicht mehr verankert sind, da sie bis zum heutigen Zeitpunkt über keinen genehmigten Rahmenlehrplan verfügen. Ebenfalls wurden in der vorliegenden Totalrevision keine neuen Bildungsgänge mit entsprechendem geschützten Titel aufgenommen, da kein bereits bisher genehmigter Rahmenlehrplan vorliegt.